

Einen interessanten Fall entschied der XI. Senat des Finanzgerichts Köln am 3. Juni 1987 (11 K 103/86). Dabei ging es um die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses eines nahen Angehörigen mit einem Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn nach § 4 Absatz 3 EStG ermittelte.

Durch eine Lohnsteuer-
eraußenprüfung wurden die Jahre 1980 bis 1983 geprüft und festgestellt, daß der Kläger Jahresquittungen über im Prüfungszeitraum an seine Mutter geleistete Lohnzahlungen vorgelegt hatte. Buchmäßig war jedoch nicht festzustellen, daß die Lohnzahlungen tatsächlich und ausschließlich aus betrieblichen Gründen erfolgt sind. Es lagen monatliche Lohnzahlungsquittungen vor. Ferner war unstrittig, daß der Kläger die erfolgten Lohnzahlungen auf Lohnkontokarten übertragen hat. Zum Jahresabschluß wurden die Löhne auf dem Lohnaufwandskonto buchmäßig erfaßt.

Der Prüfungsbericht bezeichnet die Aufzeichnungen wegen der nachträglichen Verbuchung als nicht ordnungsmäßig. Für die Jahre 1980 bis 1982 wurden daher Betriebsausgaben in Höhe der geltend gemachten Lohnzahlungen nicht anerkannt. Die Einkommensteuerbescheide wurden aufgrund der Ergebnisse der allgemeinen Betriebsprüfung geändert und die Gewinne entsprechend erhöht. Der Einspruch blieb ohne Erfolg.

Zwischen dem Kläger und seiner Mutter war am 25. Januar 1980 ein ordnungsgemäßer Arbeitsvertrag abgeschlossen worden. Der Arbeitsvertrag enthält die Beschreibung der Tätigkeit, wie Bürotätigkeit und Telefondienst. Die Arbeitszeit, das Gehalt und die sonstigen Arbeitsbedingungen wurden wie unter Fremden üblich vereinbart. Die monatlichen Lohnzahlungen wurden pauschal lohnversteuert. Nach Auffassung des Klägers ist die fortlaufende Buchung der

Angehörige als Aushilfskräfte

Gehaltszahlungen auf ein Lohnkonto kein notwendiges Formerfordernis. Nach seiner Auffassung genügt die Barzahlung an die Mutter sowie die fortlaufende Erfassung auf Gehaltskontenkarten und zum Jahresabschluß vorgenommene Buchung auf Lohnaufwandskonten für eine Überschußrechnung.

Der Kläger beantragte, unter Aufhebung der Einspruchsentscheidung die Einkommensteuerbescheide 1980 bis 1982 dahingehend abzuändern, daß zusätzliche Betriebsausgaben in vorgenannter Höhe berücksichtigt werden. Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.

Das Finanzamt verweigerte die steuerliche Anerkennung des Arbeitsverhältnisses, weil zwar Belege über die Lohnzahlungen vorlägen, die Lohnzahlungen jedoch nicht in eine laufende Buchführung eingegangen, sondern erst beim Jahresabschluß berücksichtigt worden waren. Die Übertragung von den Lohnzetteln beziehungsweise den Zahlungsquittungen auf die von dem Kläger geführten Gehaltskontenkarten stellen keine Buchung im Sinne einer ordnungsgemä-

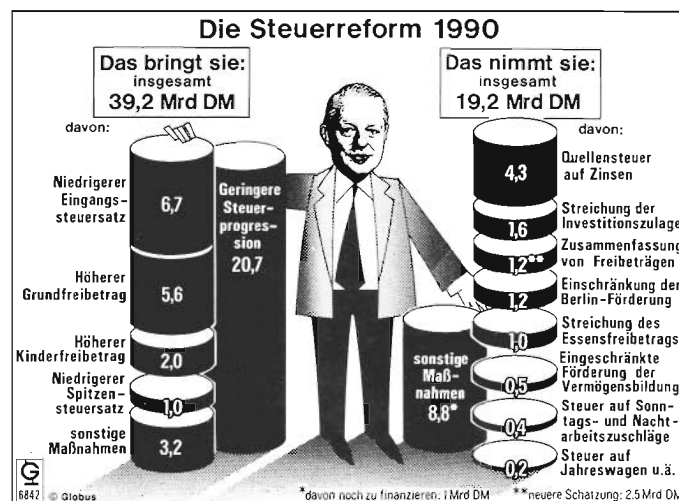
ßen Buchführung dar. Es fehlt am buchmäßigen Nachweis laufender Zahlungen. Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen hätten vollständig, richtig, zeitnah und geordnet erfolgen müssen. Diesen Erfordernissen genügten die Aufzeichnungen des Klägers nicht. Es sei auch nicht ausreichend, daß der Kläger bei der Erstellung des Jahresabschlusses jeweils die streitbefangenen Beträge in einer Summe vom Privatkonto auf das Aufwandskonto Löhne umgebucht habe. Es lägen Lohnzahlungen aus privaten Mitteln vor, die allein mit den verwandtschaftlichen Beziehungen zu erklären seien. Ein Vollzug des Arbeitsverhältnisses wie unter fremden Dritten sei nicht gegeben.

Das Finanzgericht entschied, daß die Klage begründet ist. Nach seiner Auffassung hat das Finanzamt die steuerliche Anerkennung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kläger und seiner Mutter zu Unrecht abgelehnt. Arbeitsverhältnisse sind steuerlich auch unter nahen Angehörigen anzuerkennen, wenn sie wie unter Fremden erstlich vereinbart

und tatsächlich durchgeführt worden sind. Mit dem Arbeitsvertrag vom 25. Januar 1980 liegt eine Vereinbarung vor, durch die ein Dienstverhältnis, nämlich ein Arbeitsvertrag zwischen dem Kläger und seiner Mutter, begründet wurde. Die Mutter wurde danach als Bürohilfe vom Kläger beschäftigt und für einfache Büroarbeiten, wie Ablage, Einordnen, Telefondienste und auch für Reinigungsarbeiten, beschäftigt. Für die vereinbarte Arbeitszeit von höchstens 30 Stunden monatlich erhielt sie ein Entgelt von 300 DM. Dieser Vereinbarung über Art und Umfang von Leistungen und Gegenleistungen begegnen keine Bedenken. Auch die sonstigen Regelungen des Vertrages begründen keine Zweifel an der Ernsthaftigkeit der getroffenen Vereinbarung.

Dieses Arbeitsverhältnis ist auch so durchgeführt worden, daß es steuerlich nicht zu beanstanden war. Die von dem Kläger erbrachten Lohnzahlungen sind durch Quittungen belegt und werden auch von dem Beklagten nicht in Zweifel gezogen. Die Durchführung des Arbeitsverhältnisses wird auch nicht durch die Verbuchung der Lohnzahlungen durch den Kläger infrage gestellt.

Hierfür ist maßgeblich, daß der Steuerpflichtige in den Streitjahren seinen Gewinn gem. § 4 Absatz 3 EStG durch Überschußrechnung ermittelt hatte. Buchführungspflicht nach Steuerrecht entstand zwar von Gesetzes wegen nach § 141 AO, weil der Kläger Gewinne in einer Höhe erzielte, die die Buchführungspflicht begründet. Allerdings wird die steuerliche Buchführungspflicht erst dann fällig, wenn das Finanzamt dazu auffordert. Eine solche Aufforderung ist an den Kläger erst für die Zeit ab dem 1. Januar 1984 ergangen. Der Kläger war auch sonst zur Einnahme-Überschuß-Rechnung nach Paragraph 4 Absatz 3 EStG berechtigt, da er keine Bücher geführt hatte.



Die Steuerreform soll dem Steuerzahler in der Bundesrepublik 39,2 Milliarden DM bringen; 19,2 Milliarden DM wird sie ihm nehmen. Bleibt unterm Strich eine Netto-Entlastung von 20 Milliarden DM – vorausgesetzt, die Pläne des Finanzministers überstehen den langen Weg durch das Parlament.

Der Reißwolf für das Büro

Ideal 2601 automatic

Zentral im Büro, z. B. neben dem Kopierer sorgt IDEAL 2601 für Diskretion und Datenschutz. Pluspunkte, die den Fortschritt deutlich machen:

- Lichtschranke
- Bedienungsführung
- Abschaltautomatik
- Durchwurf-Klappe
- Arbeitsbreite 260 mm
- Streifen- oder Partikelschnitt



Schicken Sie uns den Coupon. Wir informieren Sie über das IDEAL Aktenvernichter-Programm und nennen Ihnen Ihren zuständigen Fachhändler.

Name: DÄ A-46/87
 Firma:
 Postf./Str.:
 PLZ/Ort:

Aktenvernichten – intelligent gelöst.

IDEAL

Ideal-Werk Krug & Priester
 Postfach 1520, D-7460 Balingen 1, Tel. 10 74 331 2 69-0

Tatsächlich sind einen Bestandsvergleich ermöglichen- de Jahresabschlüsse und als Voraussetzung hierfür eine laufende ordnungsgemäße Buchführung von dem Kläger nicht erstellt worden. In den Bilanzakten befinden sich für die Streitjahre nur Einnahme-Überschuß-Rechnungen und ein Verzeichnis des abnutzbaren Anlagevermögens. Auf die Erstellung von Jahresabschlüssen und deren Verwendung für die steuerliche Gewinnermittlung deutete nichts hin. Wenn der Kläger im Rahmen der von ihm erstellten Überschuß-Rechnung das im Prüfungsbericht erwähnte Kontensystem verwendet und benutzt hat, so stand es ihm frei, in dieser Weise seine Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen.

Bei einer Einnahme-Überschuß-Rechnung ist der Steuerpflichtige nicht gehalten, seine Betriebsausgaben fortlaufend und zeitnah und – soweit es sich um Lohnaufwand handelt – durch Verbuchung auf ein Lohnaufwandskonto festzuhalten. Die Steuergesetze enthalten keine allgemeine Aufzeichnungspflicht für Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben bei Einnahme-Überschuß-Rechnung.

Bei dieser Gesetzeslage können an die von dem Kläger vorgenommenen Aufzeichnungen nicht die Maßstäbe einer ordnungsgemäßen Buchführung angelegt werden. Es ist auch nicht zulässig, aus den Mängeln solcher freiwilligen Aufzeichnungen, die über das hinausgehen, wozu der Steuerpflichtige nach dem Gesetz verpflichtet ist, die mangelnde Durchführung eines im übrigen unbestrittenen vorliegenden Arbeitsverhältnisses herzuleiten.

Aus diesem Urteil ist das Fazit zu ziehen, daß an eine Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuß-Rechnung nach § 4 Absatz 3 EStG doch erheblich geringere Anforderungen zu stellen sind als an die Bilanzierung.

Dr. Hans-Ulrich Lang

BRIEFMARKEN



Porträt einer Ärztin

Zu der am 13. November 1986 begonnenen neuen Postwertzeichen-Dauerserie „Frauen der deutschen Geschichte“ wurden Mitte September 1987 zwei Ergänzungswerte herausgegeben (Entwurf Gerd Aretz): Die 60-Pfennig-Marke „Deutsche Bundespost“ zeigt ein Porträt der Ärztin Dorothea Christina Erxleben (1715–1762). Sie erwarb sich in jahrelangem Selbststudium umfangreiche medizinische Kenntnisse und promovierte – gegen heftigen Einspruch einiger Ärzte – am 12. Juni 1754 an der Universität Halle/Saale als erste deutsche Frau zum Dr. med.

Die 40-Pfennig-Marke „Deutsche Bundespost“ und „Deutsche Bundespost Berlin“ zeigt ein stilisiertes Porträt der Malerin, Kupferstecherin und Naturforscherin Maria Sibylla Merian (1647–1717). EB

